

Informationspapier für Kleingärtner zum Bebauungsplanverfahren

Thema: Kündigung und Entschädigung von Kleingartenpächtern

1. Kündigung

Die Voraussetzung für die Kündigung nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist das Vorliegen eines zulässigen Kündigungsgrundes. Zu diesen Gründen zählt z.B. ein beschlossener oder zumindest vorweggenehmigungsreifer B-Plan, der eine andere als die kleingärtnerische Nutzung vorsieht wie z.B. Wohnungsbau.

2. Entschädigung von Kleingartenparzellen/ Räumungsschätzung

Bei der Räumung von Kleingärten sieht das BKleingG eine Entschädigung vor, sowohl für den einzelnen Pächter als auch für das Gemeinschaftseigentum des Kleingartenvereins. Hierzu werden jede einzelne Parzelle inkl. Laube sowie die Gemeinschaftsanlagen, die der Verein finanziert hat, bewertet.

Die Höhe der Entschädigung wird anhand der „**Bewertungsgrundlage zur Entschädigung von gekündigten Kleingartenflächen**“ der Behörde für Umwelt und Energie individuell ermittelt und dem Kleingärtner bzw. – im Fall der Gemeinschaftsanlagen – dem Verein ausgezahlt.

Die Bewertung wird durch einen unabhängig tätigen, amtlichen oder amtlich beauftragten Schätzer vorgenommen. Der Termin für die Entschädigungsschätzung wird in Absprache mit Ihrem Vereinsvorstand organisiert. Sie können dabei gerne anwesend sein.

Die ermittelte Entschädigung wird vom Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) bei der Räumung der Parzelle ausgezahlt.

3. Entschädigung von Behelfsheimen

Behelfsheime werden nicht nach der „Bewertungsgrundlage zur Entschädigung von gekündigten Kleingartenflächen“ entschädigt. Vielmehr wird eine sog. „Billigkeitsentschädigung für Behelfsheime“, eine eigens dafür vom Senat vorgesehenen Entschädigung für Behelfsheime gezahlt. Im Einzelfall kann es möglich sein, dem „Behelfsheimbewohner“ ein bereits entschädigtes Behelfsheim an anderer Stelle zur „Umschichtung“ anzubieten. Diese Lösung setzt voraus, dass es ein leer stehendes bereits entschädigtes Behelfsheim mit „solider Bausubstanz“ gibt und der Landesbund der Gartenfreunde Hamburg (LGH) dem zustimmt. Dies klärt der LIG im Einzelfall mit dem LGH.

4. Wie finde ich einen neuen Kleingarten, wenn ich weiterhin „Kleingärtnern“ möchte?

Hierzu können Sie unterschiedliche Wege beschreiten:

1. Sie bewerben sich um eine freie Kleingartenparzelle in einem bereits bestehenden Kleingartenverein. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen wird Ihnen von der Projektgruppe Deckel A7 mitgeteilt, in welchen Vereinen Ersatzparzellen durch das Projekt geschaffen werden. Daneben können Sie sich in jedem anderen Kleingartenverein in Hamburg bewerben. Über Ihre Aufnahmen in einen bestehenden Verein entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand. Von Behördenseite wird kein Einfluss auf den Auswahlprozess genommen.

Wissenswertes

Bitte beachten Sie! Als gekündigter und geräumter Kleingärtner wird Ihnen in der Regel gegenüber „normalen Anwärtern“ von den „aufnehmenden Kleingartenvereinen“ ein Vorrang bei der Neuvergabe von freien Parzellen eingeräumt. Ein Anrecht darauf haben Sie aber nicht. Diese „Bevorzu-

gung“ tritt erst bei tatsächlich erfolgter Räumungskündigung und nicht bereits im Vorwege bei „drohender Kündigung“ ein.

2. Sie sind grundsätzlich an einer Kleingartenparzelle auf einem der drei Deckel interessiert. Dann wenden Sie sich bitte an den Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. und nennen dabei Ihren Namen und sofern vorhanden ihren jetzigen Verein und für welchen Deckel sie sich interessieren. Über die weitere Entwicklung bei der Herstellung der Deckelkleingärten wird der LGH Sie dann rechtzeitig informieren.

Nach derzeitigem Planungsstand werden die Kleingärten auf dem Deckelabschnitt Schnelsen 2020, im Abschnitt Stellingen 2021 und in Altona etwa 2027 fertiggestellt sein.

5. Kleingärten auf dem Deckel – ein geeigneter Ersatz?

Dass die neuen Kleingartenflächen auf den Deckelabschnitten tatsächlich zum „Kleingärtnern“ geeignet sein werden, ist zentraler Bestandteil der Bodenplanung für den Bodenaufbau und die Bodenqualität auf den Deckeln.

6. Grundsätzliches zum Schluss

Bei aller Härte, die jeder räumungsbetroffene Kleingärtner empfindet, wenn er seine häufig über Jahrzehnte oder von Generation zu Generation „weitergegebene grüne Kleingarteninsel“ aufgeben soll, besteht die Chance, anders als in vielen anderen Fällen von Kleingartenräumungen, dass die Stadt in der Lage ist, ortsnah und zentral gelegene Kleingartenersatzflächen anbieten zu können.

Diese werden zum Großteil auf den drei Deckelabschnitten entstehen, aber es wird auch weitere Flächen geben, die nicht auf den Deckelabschnitten liegen, auf denen Ersatzparzellen hergerichtet werden. Sowohl die Parzellen, die auf den Deckeln entstehen als auch die, die an anderer Stelle als Ersatz geschaffen werden, werden planrechtlich im Rahmen eines B-Planverfahrens als Dauerkleingärten gesichert bzw. über eine vertragliche Regelung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem LGH wie planrechtlich gesicherte Dauerkleingärten behandelt.

Über die aktuellen Entwicklungen werden wir Sie auf unserer Internetseite <http://www.hamburger-deckel.de> laufend informieren.

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Projekte

LP 33 - Projektgruppe Deckel A 7

Neuenfelder Str. 19

21109 Hamburg

Tel.: 040-428 40-2648

Email: Deckel-BAB7@bsw.hamburg.de